

Steinverkauf Burgruine Kastelen

Reglement

Die durchnummerierten Steine der Aussenwände der Burgruine Kasteien können zum symbolischen Besitz erworben werden.

Der Kaufpreis wird durch den Vorstand festgesetzt.

Der Käufer bezeugt seinen Willen mit der Unterschrift auf dem Kaufvertrag.

Nach dem Zahlungseingang erfolgt durch den Vorstand die Zuteilung des symbolischen Eigentums. Dieses Eigentum kann weder verschenkt, vererbt, verkauft oder verpfändet werden.

Über die Zuteilung der Steine wird Buch geführt.

Jeweilen an der Generalversammlung kann Einsicht in das Steinbuch genommen werden.

Dem Verein Burgruine Kastelen steht es frei, nach Ablauf einer sich geziemenden Frist nach dem Heimgang eines Mitbesitzers über das frei gewordene Gut wieder zu verfügen.

Der Vorstand kann nach entsprechendem Antrag und Beschluss den Besitzstand auf Kastelen vor Ort in geeigneter Form bekanntmachen.

Kaufvertrag

Name _____

Vorname _____

Adresse _____

PLZ,Ort _____

Die/der Unterzeichnete bezeugt hiermit seinen ausdrücklichen Willen, in den symbolischen Besitz des Steines

Nr. _____ (in Worten _____)
zu kommen und verpflichtet sich, den Betrag von

Fr. _____ (in Worten Fr. _____)

Innert 30 Tagen zu bezahlen.

Datum _____ Unterschrift _____

Der für den Besitz vorgesehene Stein ist auf der Vorderseite dieses Papiers eingezeichnet. Nach dem Zahlungseingang wird der Besitzerin/dem Besitzer ein entsprechendes Dokument zugestellt.

Die Nummer des Steins bedeutet:

1. = Ost, 2. = Süd, 3. = West, 4. = Nord

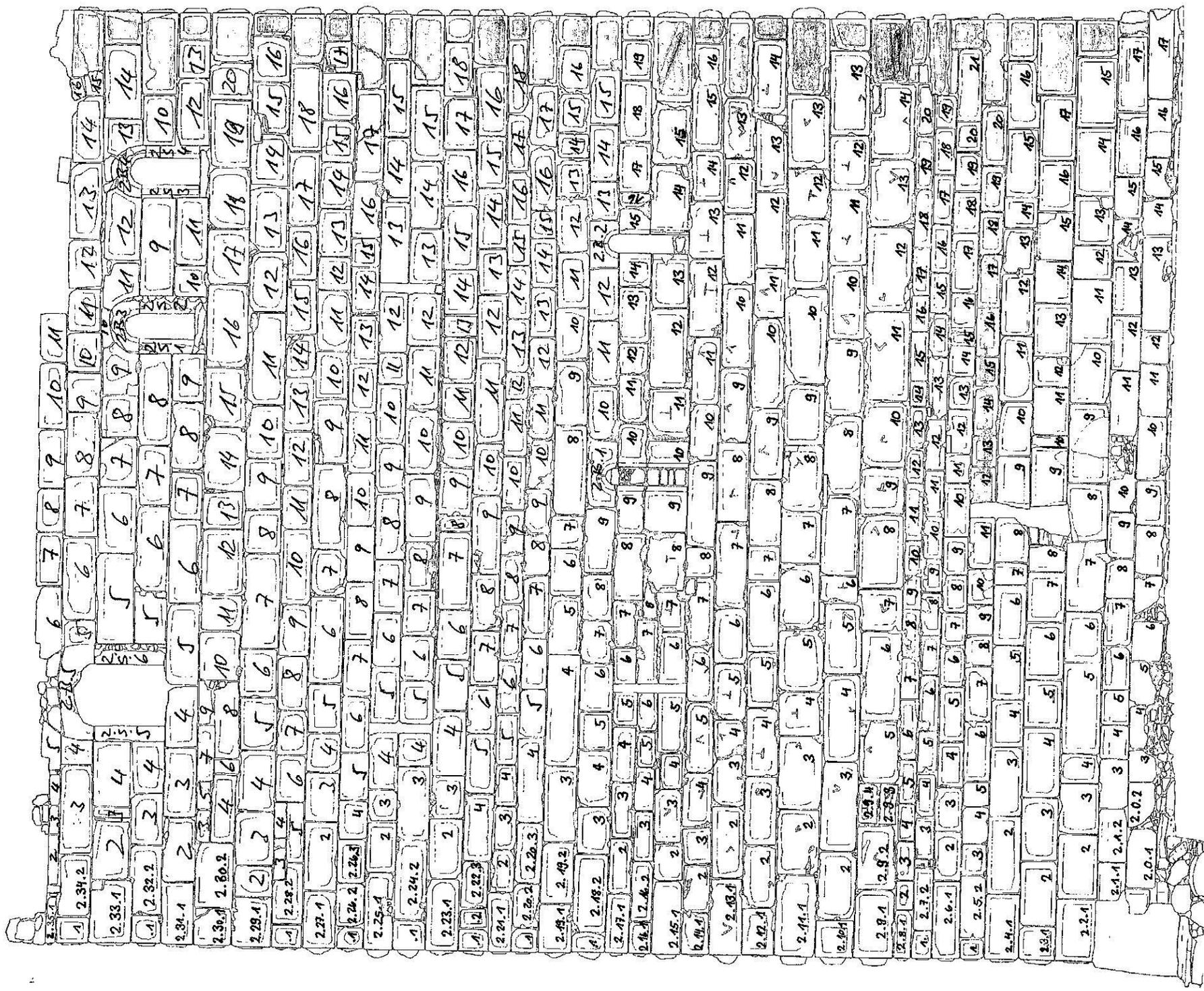
1.1. = Ostseite, unterste Reihe

1.1.1 = Ostseite, unterste Reihe, erster Stein von links

2.3.13 = Südseite, dritte Reihe von unten, dreizehnter Stein von links

Die Ecksteine N/O und SO werden von der Ostseite her zugeordnet, jene von S/W von der Südseite her und jene von W/W von der Westseite her. Auf der Nordseite werden keine Ecksteine bezeichnet.

Vermittelt durch _____



SÜDSEITE